



# Satzungsänderung: Beschluss der Mitgliederversammlung am 28.09.2022

Beschlussfassung vom 28.09.2022

## § 1 Name

Der Verein trägt den Namen

Förderverein für das ZfsL Dortmund

Nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund führt er den Zusatz e.V.

## § 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Dortmund.

## § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 4 Zweck

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt unmittelbar und ausschließlich folgende gemeinnützige Zwecke Im Sinne der Abgabenordnung (AO) §§ 51ff.:
  - a. Förderung der Ausbildungsziele und der Arbeit des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung Dortmund, nachfolgend ZfsL Dortmund genannt,
  - b. Förderung der kulturellen, geistigen, sportlichen und sozialen Belange aller am ZfsL Dortmund Auszubildenden und Auszubildenden,
  - c. Förderung von Seminarveranstaltungen im Sinne von § 4 Abs. 1 a, b.
2. Der Erreichung des Vereinszwecks dienen folgende Maßnahmen:
  - a. Verbesserung der Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen durch Ausstattung des ZfsL-Dortmund mit zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln, Mobiliar, Geräten, Gegenständen und Materialien,
  - b. Initiierung und Realisierung zusätzlicher Ausbildungsangebote,
  - c. Förderung der Zusammenarbeit zwischen dem ZfsL Dortmund und Ausbildungsschulen, anderen ZfsL, den Hochschulen der Region, Verbänden der Lehrerausbildung, Lehrkräfteorganisationen sowie Trägern außerschulischer Lernorte,
  - d. Darstellung der Arbeit des ZfsL Dortmund in der Öffentlichkeit durch Publikationen und Veranstaltungen.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Über die Mittelverwendung beschließt der Vorstand oder die Mitgliederversammlung.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den in §4 genannten Vereinszweck unterstützen und dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge erteilen.
2. Die Beitrittserklärung ist der/dem Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten: Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss.

## § 6 Einnahmen

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Einnahmen durch Veranstaltungen sowie Zuwendungen anderer Art.
2. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahres für das laufende Jahr fällig.

## § 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen erlischt durch:
  - a. Tod des Mitgliedes,
  - b. Austritt des Mitgliedes
  - c. Beschluss der Mitgliederversammlung nach § 7 Abs. 4,
  - d. Beschluss des Vorstands nach § 7 Abs. 5.
2. Die Mitgliedschaft juristischer Personen erlischt durch
  - a. Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds,
  - b. Austritt des Mitglieds,

- c. Beschluss der Mitgliederversammlung nach § 7 Abs. 4,
  - d. Beschluss des Vorstands nach § 7 Abs. 5.
3. Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages endet erst mit Ende des Jahres, in dem der Austritt erklärt wird.
  4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor der Mitgliederversammlung zu äußern.
  5. Wird der Mitgliedsbeitrag nach Mahnung und Zahlungsaufforderung nicht gezahlt, so kann der Vorstand nach Ablauf der Zahlungsfrist die Streichung aus der Mitgliederliste mit einfacher Mehrheit beschließen.

## **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus der/ dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführerin/ dem Schriftführer und der Kassenwartin/ dem Kassenswart. An den Sitzungen des Vorstandes kann mit beratender Stimme die Leiterin/ der Leiter des ZfSL Dortmund teilnehmen; sie/ er ist aber nicht automatisch Mitglied des Vorstandes.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er entscheidet insbesondere über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins. Er kann Beauftragte und Kommissionen für spezielle Aufgaben jeweils für einen bestimmten Zeitraum benennen.
3. Der Vorsitzende und seine Stellvertreterin oder Stellvertreter - und zwar je zwei von ihnen gemeinschaftlich - sind zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB berechtigt. Die Aufnahme von Krediten ist unzulässig. Im Innenverhältnis sollen die Stellvertreter/innen ohne die Vorsitzende/ den Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung tätig werden.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/ des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Der Vorstand hält für jedes Geschäftsjahr auf der Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht. Die formelle Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ist durch zwei Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer einmal jährlich zu überprüfen. Ein Kassenprüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 3 Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so tritt an seine Stelle das in den Wahlen nächstplatzierte Ersatzmitglied. Scheidet die/ der Vorsitzende aus, so wählt der Vorstand aus den Reihen der Stellvertreterinnen/ Stellvertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine neue Vorsitzende/ einen neuen Vorsitzenden.
7. Die Geschäftsführung erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Über die Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand zu besorgen sind, entscheidet die Mitgliederversammlung. Insbesondere obliegen ihr:
  - a. die Wahl des Vorstandes und seiner Ersatzmitglieder,
  - b. die Wahl von zwei Kassenprüferinnen/ Kassenprüfern,
  - c. die Entlastung des Vorstandes,
  - d. die Bestätigung des Geschäftsberichtes,
  - e. die Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages,
  - f. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
2. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung jährlich einberufen. Ferner muss er die Mitgliederversammlung einberufen, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung oder durch elektronische Datenübermittlung aller Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 7 Tagen liegen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst, soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung. Für Wahlhandlungen und Beschlüsse über die Entlastung des Vorstandes ist eine/ ein Versammlungsleiter/in zu wählen. Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, sofern kein Mitglied

eine andere Art der Abstimmung verlangt.

6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und der/dem Versammlungsleiter/in und von der/dem Protokollführer/in zu unterschreiben.

### **§ 11 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderung sind vier Wochen vor der Jahresversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
2. Wird eine Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung für die Steuerbegünstigung betrifft, nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder in der Satzung gestrichen, so hat der Verein diesen Beschluss dem zuständigen Finanzamt in Dortmund einzureichen.

### **§ 12 Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Die für den Verein Tätigen dürfen keine personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als den jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins oder eine Änderung seines Zwecks kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Beschluss kann nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfallen seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung an eine gemeinnützige Institution mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich zu verwenden.